

Der gemeinsame Besuch von Gaststätten und die gemeinsame Nutzung eines Tisches ist nur den Personen gestattet, die nach der CoronaSchVO von den Kontaktverboten im öffentlichen Raum ausgenommen sind. Gästen, die nicht zur Einhaltung der nachfolgenden Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechtes der Zutritt zu verwehren. Insbesondere sind gemäß §1 Absatz 2 Nr. 2 an einem Tisch Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften gestattet.

## Kontaktdatenerhebung im Rahmen der aktuell gültigen Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten des Landes Nordrhein-Westfalen.

Liebe Gäste,

wir sind derzeit dazu verpflichtet, Kontaktdaten und Aufenthaltszeiten unserer Gäste zur Ermöglichung des Monitorings der Corona – Pandemie zu dokumentieren. Daher bitten wir Sie sich auf dieser Liste entsprechend zu registrieren. Vielen Dank!

Datum	Tischnummer	Aufenthalt von	Aufenthalt bis
Name, Vorname		Telefonnummer	
Adresse		Unterschrift zur Einverständniserklärung*	
Name, Vorname		Telefonnummer	
Adresse		Unterschrift zur Einverständniserklärung*	
Name, Vorname		Telefonnummer	
Adresse		Unterschrift zur Einverständniserklärung*	
Name, Vorname		Telefonnummer	
Adresse		Unterschrift zur Einverständniserklärung*	

\* Einverständniserklärung zur Erhebung personenbezogener Daten

Wir sind im Rahmen der Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalens während der aktuellen Corona Pandemie zur Datenerhebung von Kontaktdaten und Aufenthaltszeitpunkte verpflichtet. Die Erhebung Ihrer Daten erfolgt daher auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 S. 1 lit. c, Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung. Diese Daten dienen ausschließlich der zuständigen Behörde im Bedarfsfall der Kontaktpersonennachverfolgung. Die Daten sind durch uns vier Wochen aufzubewahren und werden anschließend vernichtet.